

Allgemeine Geschäftsbedingungen

chora blau GbR
Visualisierung + Grafik
Bodem, Cordes, Ney, Schmidt
Stand: 01.01.2014
Seite 1/1

S1 Allgemeines

1.1. Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr zwischen chora blau GbR | Visualisierung + Grafik, nachstehend in Kurzform „chora blau GbR“ genannt und Ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von chora blau GbR nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2. Das Arbeitsergebn besteht aus Dienstleistungen der Bereiche Architektur-, Innenarchitektur-, Landschaftsarchitektur- und Produktvisualisierung sowie Dienstleistungen aus dem Bereich Grafikdesign. Grundlage für die zu erbringenden Dienstleistungen ist das vom Kunden an chora blau GbR auszuhandigende Briefing, dessen Anlagen und Leistungsbeschreibungen.

1.3. chora blau GbR behält sich vor, die AGB und Preise zu ändern. Diese Änderungen beziehen sich nur auf neue Aufträge bzw. Auftragserneuerungen. Laufende Aufträge können mit Ausnahme von Dienstleistungserweiterungen, die in schriftlicher Form vertragliche Wirksamkeit erhalten, nicht geändert werden.

S2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen chora blau GbR und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form (Briefpost, Fax oder E-Mail) zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden, sowie alle Sonderbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

2.2. Ein Vertrag zwischen chora blau GbR und dem Kunden gilt als zustande gekommen, wenn chora blau GbR den Kundenauftrag durch eine Auftragsbestätigung an den Kunden angenommen hat. Der Versand der Auftragsbestätigung ist in schriftlicher Form (Briefpost, Fax, Email) zu übermitteln.

2.3. Jede Änderung und/oder Ergänzung des Auftrages bedarf der Schriftform. Der Kunde hat die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

2.4. Die Geltungsdauer des Angebotes beträgt maximal 2 Monate nach Eingang beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte, gilt grundsätzlich der Besteller als Auftraggeber.

2.5. Frist- und Terminabsprachen sind generell schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen.

2.6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen chora blau GbR das beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegenüber chora blau GbR resultiert daraus nicht, selbst wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können.

S3 Vergütung

3.1. Die Angebotspreise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

3.2. Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlende Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

3.3. Bei der Auftragserteilung ist 1/3 des Gesamtbetrages und 2/3 nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber zu begleichen.

3.4. Die im Vertrag vereinbarten Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. chora blau GbR steht bei Überschreitung der Zahlungstermine ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen zu. Der Prozentsatz, der über dem Basiszinssatz beansprucht werden kann, richtet sich nach der geltenden diesbezüglichen Gesetzgebung.

3.5. chora blau GbR kann dem Kunden Abschlagszahlungen über bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung stellen, wenn sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum erstreckt. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen. Bei diesen Teilleistungen kann es sich um die Erstellung von Arbeitsgrundlagen seitens chora blau GbR handeln.

3.6. chora blau GbR wird alle anfallenden Kosten ersetzt, die bei Änderungen oder bei Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern. chora blau GbR werden die bis zu diesem Zeitpunkt erstellten Leistungen vergütet. chora blau GbR ist von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt und behält sich vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

3.7. Unvorhersehbarer Mehraufwand, sowie Zusatzleistungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Absprache und ggf. der Nachhonorierung.

S4. Urheber- und Nutzungsrechte

4.1. Der Auftraggeber erklärt, dass chora blau GbR nur Daten und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, für die er entsprechende Urheber- und Nutzungsrechte besitzt. Wenn durch die Ausführung des Auftrages Rechte Dritter verletzt werden, haftet allein der Kunde und stellt chora blau GbR von allen Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei.

4.2. Jeder an chora blau GbR erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag dessen Vertragsgegenstand die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werks ist, sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk.

4.3. Die erstellten Arbeiten dürfen weder im Original, noch bei der Reproduktion ohne Zustimmung von chora blau GbR geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werks ist unzulässig.

4.4. Der Kunde darf die Werke von chora blau GbR nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck gebrauchen. Wenn in der Vereinbarung kein Zweck festgelegt wurde, gilt als Zweck des Vertrages der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Erst bei vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars erwirbt der Auftraggeber/Verwerter das Recht die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden.

4.5. chora blau GbR hat das Recht, eine branchenübliche Signierung auf den Bildern anzubringen, die wie folgt lautet, „: chora blau GbR“. Von dieser Regelung werden Wettbewerbsbilder im Zuge des anonymen Wettbewerbsverfahrens ausgeschlossen. Nach Veröffentlichung der Wettbewerbsergebnisse tritt die Regelung wieder in Kraft.

4.6. Erst nach der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Verwendungshonorars und wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung (: chora blau GbR) erfolgt ist, gilt die Nutzungsbewilligung.

4.7. Wenn Nutzungsrechte an Dritte übertragen werden sollen, bedarf es der Einwilligung von chora blau GbR.

4.8. chora blau GbR hat das Recht, die erstellten Visualisierungen zwecks Eigenwerbung zu veröffentlichen.

S5. Geheimhaltungspflicht

5.1. chora blau GbR verpflichtet sich zum Stillschweigen hinsichtlich aller Kenntnisse, die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält. Mitarbeiter, sowie eventuell herangezogene Dritte sind in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen verpflichtet.

S6. Pflichten des Kunden

6.1. Der Kunde stellt die notwendigen Daten und Unterlagen, die für die Durchführung des Projekts benötigt werden, chora blau GbR unendgeldlich zur Verfügung.

S7. Gewährleistung und Haftung

7.1. Der Kunde trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch chora blau GbR erarbeiteten und durchgeführten Aufträge.

7.2. chora blau GbR haftet nicht für patent-, urheber- und markenrechtlich geschützte, der im Rahmen des Auftrages gelieferten, Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe. chora blau GbR haftet auch nicht für die in den Aufträgen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.

7.3. chora blau GbR haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Die Haftung wird in der Höhe auf den Ertrag beschränkt, der sich aus dem Auftrag ergibt. Jede Schadensersatzpflicht, insbesondere jede Haftung für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden, wie dem Kunden entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen.

S8. Arbeitsunterlage und elektronische Daten

8.1. Die von chora blau GbR im Rahmen der Auftragserarbeitung angefertigten Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen verbleiben bei chora blau GbR, die nur nach Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung schuldet.

S9. Schlussbestimmungen

9.1. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag, ist dem Kunden nicht erlaubt.

9.2. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

9.3. Für alle über die Niederlassung in Deutschland abgewickelten Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.